

Glasnost für Psychiatriepatienten

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet: In psychiatrische Kliniken eingewiesene Menschen haben ein Recht auf Akteneinsicht / Eine Verweigerung der Patientenakten ist verfassungswidrige „staatliche Bevormundung“ / Ex-Patient erhält in dritter Instanz Recht

Aus Berlin Vera Gaserow

Patienten von psychiatrischen Landeskrankenhäusern haben grundsätzlich ein Recht auf Einsicht in ihre eigenen Krankenakten. Dieses Recht darf ihnen auch dann nicht verweigert werden, wenn Ärzte oder Klinikpersonal befürchten, daß diese Akteneinsicht therapeutisch bedenklich sei und den psychischen Zustand der Betroffenen eher verschlechtere. Zu diesem richtungsweisenden Grundsatzurteil, das alle staatlichen psychiatrischen Einrichtungen betrifft, kam gestern das Bundesverwaltungsgericht in Berlin. Diese bisher weitestgehende Entscheidung zugunsten von Patienten zieht einen Schlußstrich unter einen jahrelangen Streit um die Geheimhaltungspraxis in der Psychiatrie. Zum grundgesetzlich geschützten Selbstbestimmungsrecht des einzelnen gehöre auch die Freiheit, sich über die Gründe einer Einweisung in eine psychiatrische Klinik und das Krankheitsbild zu informieren, argumentierten die Bun-

desrichter gestern. Sie gaben damit der Klage eines 57jährigen Mannes gegen das Land Baden-Württemberg statt.

Aus ihm bis heute nicht bekannten Gründen war Otbert S. 1981 in das psychiatrische Landeskrankenhaus Emmendingen zwangseingewiesen worden. Als er nach neun Tagen wieder entlassen wurde, begehrte er vergeblich Auskunft darüber, warum und auf wessen Veranlassung er gegen seinen Willen in der Psychiatrie gelandet war. Doch statt einer Antwort bekam Otbert S. von der Klinik eine Ablehnung. Die Gründe waren die gleichen, mit denen Ärzte und Behörden seit Jahren Psychiatriepatienten im dunkeln lassen: Es bestehe kein berechtigtes Interesse an einer Akteneinsicht, und eine Offenlegung der eigenen Patientenunterlagen sei therapeutisch eher schädlich.

Otbert S. klagte gegen diese entmündigende Heimlichtuerei und bekam vor dem Verwaltungsgericht auch Recht. Die nächste Instanz, der baden-württembergische Verwal-

tungsgerichtshof, stellte sich jedoch auf die Seite des Klinikträgers und klappte die Aktendeckel wieder zu. Das geltende Unterbringungsgesetz sehe nun einmal kein Akteneinsichtsrecht vor, argumentierten die Obergerichtsrichter, und das habe seine Gründe. Ein Akteneinsichtsrecht für Patienten nämlich beeinträchtige die therapeutischen Privilegien des Arztes und könne zu einem erneuten Krankheitsausbruch führen. Eine Geheimhaltung der Psychiatrieakten sei daher im Eigeninteresse der Patienten geboten, meinten die Richter. Die Entscheidung über eine Offenlegung der Krankheitsgeschichte müsse daher allein dem behandelnden Arzt überlassen bleiben.

Mit dem Selbstschutz von Psychiatriepatienten argumentiert auch seit Jahren der Bundesgerichtshof, der als bisher höchste richterliche Instanz ein grundsätzliches Akteneinsichtsrecht abgelehnt hat. Die besondere Situation der Psychiatrie, so hatte der BGH erst im Dezember 1988 wieder entschieden, rechtfertige es, daß allein aus „therapeutischen Bedenken“ die Krankenunterlagen für Patienten verschlossen bleiben.

Ganz anders entschied nun gestern das Bundesverwaltungsgericht, das als Gerichtsstanz für die staatlichen psychiatrischen Einrichtungen zuständig ist: Jeder Mensch, so meinten die Bundesverwaltungsrichter, habe das Recht, selbst zu bestimmen, welchem Risiko er sich aussetze. Das Selbstbestimmungsrecht des Grundgesetzes schließe das Recht ein, sich selbst in eine Gefahr zu begeben. Einem Psychiatriepatienten die Akteneinsicht mit dem

Argument zu verweigern, er könne einen Krankheitsrückfall erleiden, sei eine staatliche Bevormundung, die nicht mit der Verfassung in Einklang steht. Nur in extremen Ausnahmesituationen dürfe der Staat die Handlungsfreiheit seiner Bürger zu ihrem eigenen Schutze einschränken, argumentierten die höchsten Verwaltungsrichter. Ein solches staatliches Eingreifen wäre jedoch nur dann berechtigt, wenn zum Beispiel eine akute Selbstmordgefahr bestehe. Davon hätte jedoch im Fall von Otbert S. keine Rede sein können. (AZ: BVerw G 3 C 4.86)

Geheimpsychiatrie

Akteneinsichtsrecht für Patienten

Seit Jahren kämpfen die unfreiwillig hinter den Mauern der Psychiatrie Gelandeten um ein Stück minimaler Selbstbestimmung. Wenn sie schon kein Anrecht auf Mitbestimmung über die Art ihrer Behandlung und Betreuung haben, so fordern sie zumindest diese eine Selbstverständlichkeit: Informationen über sich selbst, über ärztliche Diagnose und Therapie, über die häufig so schwer nachvollziehbaren Wege, die sie in eine hilflose Lage gebracht haben. Mit fadenscheinigen Gründen und angeblich „zum Wohle“ des Patienten halten Weißkittel und Bürokraten bisher hartnäckig die Aktendeckel der Psychiatrie verschlossen. Jetzt, nach jahrelangem Rechtsstreit, mußte erst das Bundesverwaltungsgericht den Ärzten und Therapeuten überdeutlich ins Stammbuch schreiben, daß selbstverständliche Menschenrechte nicht vor den hohen Zäunen der peinlich verschwiegene „Irrenhäuser“, „Klappsmühlen“ oder „Anstalten“ haltmachen dürfen. Auch Psychiatrie-Patienten haben das Recht auf

eigene Entscheidungen, und sie verfügen — allen therapeutischen Betreuungsphantasien zum Trotz — auch über das Recht, sich dabei möglicherweise selbst zu schaden.

Daß dies erst ein Gericht festschreiben mußte, wirft ein bezeichnendes Licht auf das paternalistische Verständnis einer Psychiatrie, nach dem die „Kranken“ geschont und vor eigenen Entschlüssen bewahrt werden müssen, die Patienten nicht als Handelnde, sondern als Behandelte wahrgenommen werden, als Entmündigte, denen man wie Kindern zu ihrem vermeintlichen Schutz nicht die Wahrheit sagt. Hinter diesem Bild der eigenen Überlegenheit vermauert sich das Gros der psychiatrischen Einrichtungen. Die Geheimdiplomatie um Patientenakten sichert die Macht der „Experten“. Denn als Experte für das eigene Wohl gilt nach dem gängigen Verständnis niemals derjenige, der einmal als Psychiatrie-Patient abgestempelt worden ist. **Vera Gaserow**